

SATZUNG

über die Einrichtung eines Betreuungsangebotes an der Schillerschule in Bürstadt

Gemäß § 15 Abs. 1 des Hess. Schulgesetzes vom 17. Juni 1992 (GVBl. I S. 233) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.1998 (GVBl. I S. 191), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bürstadt in ihrer Sitzung am 26. November 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Einrichtung und Trägerschaft

1. Im Zusammenwirken mit der Schulleitung richtet die Stadt Bürstadt als Träger ein Betreuungsangebot an der Schillerschule Bürstadt ein.

§ 2

Aufgabe

1. Betreuungsangebote an Grundschulen sind Teil des pädagogischen Gesamtkonzeptes der Schule und sollen eine verlässliche Betreuung sicherstellen.
2. Die Art und der zeitliche Umfang der Maßnahmen werden im Einzelfall in Abstimmung zwischen der Stadt Bürstadt und der Schulleitung festgelegt.

§ 3

Aufnahme

1. Die Aufnahme ist in der Regel nur zu Schuljahresbeginn möglich. Das Angebot ist für 25 Kinder ausgerichtet.
2. Aufnahme finden bevorzugt Kinder
 - alleinerziehender berufstätiger Mütter und/oder Väter,
 - Erziehungsberechtigte/r, die aus gesundheitlichen Gründen in der Erziehung nachhaltig gehindert sind,
 - denen durch Betreuungsmaßnahmen bei festgestellten Erziehungs- und Bildungsdefiziten besondere Förderung zukommen sollte.
3. Über die Aufnahme wird in Abstimmung mit der Schulleitung für jeweils ein Schuljahr entschieden. Die Anmeldung muss schriftlich erfolgen und wird wirksam, wenn der Träger sie schriftlich bestätigt hat.
4. Mit dem Antrag auf Aufnahme erkennen die Erziehungsberechtigten die Betreuungs-/Betriebszeiten und die Rahmenregelungen an. Dies ist unbedingt nötig, um ein pädagogisch qualifiziertes Angebot für die Kinder machen zu können.
5. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 4

Gebühren

Die Gebühren sind im Anhang Nr. 1 festgelegt.

§ 5

Teilnahme und Kostenerstattung für Mittagsverpflegung

1. Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist verpflichtend.
2. Die Kosten für die Mittagsverpflegung sind gesondert zu erstatten. Eine Kostenermäßigung wird nicht gewährt.

§ 6

Fälligkeit

Die Gebühr wird monatlich erhoben und ist bis zum 15. eines Monats fällig. Die Kosten nach § 5 werden monatlich in Rechnung gestellt und sind innerhalb von vierzehn Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen.

§ 7

Abmeldung, Ausschluss

Abmeldungen sind nur bis zum 15. des Monats für den folgenden Monat möglich. Die Abmeldung ist nur dann wirksam, wenn sie schriftlich gegenüber dem Träger erfolgt.

Wird gegen die Satzung verstoßen oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für die gesamte Gruppe nicht zumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Schülerbetreuung ausgeschlossen werden.

Vom Besuch der Schülerbetreuung können auch solche Kinder ausgeschlossen werden, die monatlich mehr als dreimal ohne ausreichende Erklärung fernbleiben. Gleiches gilt, wenn die Gebühren oder die Kosten für die Mittagsverpflegung über einen Zeitraum von zwei Monaten nicht entrichtet werden.

Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Träger durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten nach erfolgter schriftlicher Mitteilung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01. Januar 2004 in Kraft.

Bürstadt, 28. November 2003

gez.: Haag
Bürgermeister

ANHANG

Nr. 1 zur Satzung über die Einrichtung eines Betreuungsangebotes an der Schillerschule Bürstadt

G e b ü h r e n

1. Für die Inanspruchnahme der Betreuenden Grundschule wird eine Gebühr erhoben
2. Die Gebühr setzt sich zusammen aus der Grundgebühr und einem Getränke-/Nachtischgeld.
3. Die Grundgebühr beträgt monatlich fortlaufend ohne Rücksicht auf schulfreie Zeiten für das erste Kind ab dem 01.01.2013 bis 31.12.2013 einer Familie 102,50 € und ab dem 01.01.2014 beläuft sie sich auf 105,10 €. Für jedes weitere Kind einer Familie ermäßigt sich die Grundgebühr um die Hälfte.
Bei Buchungen von einzelnen Tagen wird eine Pauschale von 5,00 € als Zuschlag erhoben (Zeitraum 01.01.2013 bis 31.12.2013 - 1 Tag 25,60 Euro, 2 Tage 46,10 Euro, 3 Tage 66,70 Euro, 4 Tage 87,10 Euro, Zeitraum ab dem 01.01.2014 – 1 Tag 26,00 Euro 2 Tage 47,00 Euro, 3 Tage 68,00 Euro, 4 Tage 89,00 Euro)
4. Das Getränke-/Nachtischgeld beträgt monatlich 5,00 € und ist in der Grundgebühr enthalten.
5. Gebührenpflichtig sind die Erziehungsberechtigten. Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.
6. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und dem Einsetzen der Betreuung. Sie endet durch Abmeldung oder Ausschluss.
7. Soweit eine Aufnahme nach dem Monatsersten erfolgt, wird die Grundgebühr für den vollen Monat fällig.

(Anhang 1 geändert auf Grund Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung am 19.12.2012)